

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Ruppertstr. 19, 80466 München

An den

Bezirksausschuss des 15. Stadtbezirkes Trudering-Riem z. Hd. des Vorsitzenden, Herrn Steinberger über Direktorium HA II/BA BA-Geschäftsstelle Ost Hauptabteilung III Straßenverkehr Verkehrsmanagement KVR-III/141

Ruppertstr. 19 80466 München Telefon: 089 233-39600 Telefax: 089 233-39998 Dienstgebäude: Implerstr. 9

verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.

de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum 10.01.2019

Landshamer Straße / Frobenstraße

- 1. Störungen durch abgestellte Fahrzeuge
- 2. Müllproblem nach Veranstaltungen

BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05405 des Bezirksausschusses des

15. Stadtbezirkes Trudering-Riem vom 18.10.2018

Sehr geehrter Herr Steinberger,

zu Ihrem Antrag in der im Betreff genannten Angelegenheit können wir Ihnen heute Folgendes mitteilen:

1. Störungen durch abgestellte Fahrzeuge

Die Situation in der Landshamer Straße und der Frobenstraße war bereits in der Vergangenheit Gegenstand von Anfragen und wurde bereits mehrfach gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München überprüft.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erlaubt verkehrliche Maßnahmen nur dann, wenn sie verkehrlich erforderlich sind, d. h. wenn ansonsten Behinderungen oder gar Gefahren für Verkehrsteilnehmer zu erwarten wären.

Die Landshamer Straße ist sehr breit und bietet ohne Weiteres Raum für ein beidseitiges Parken mit Großfahrzeugen wie Lkw, Reisebusse, Wohnwägen oder Wohnmobile, ohne dass dadurch eine unzumutbare Verschmälerung des verbleibenden Straßenraumes erfolgt. Auch in der Frobenstraße ist keine durch parkende Fahrzeuge entstehende Behinderung oder Gefährdung festzustellen. Sichtbehinderungen sind ebenfalls nicht festzustellen.

U-Bahn: Linien U3,U6 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 62 Haltestelle Poccistraße Bus: Linie 132 Haltestelle Senserstraße An der Einmündung Landshamer Straße/Schichtlstraße wurde die Situation aufgrund des Bürgerhinweises und Ihres BA-Antrags nochmals aktuell überprüft.

Im Einmündungsbereich an der Nordseite östlich der Schichtlstraße ist das Halten und Parken für Fahrzeuge bereits untersagt, da sich hier ein Taxistandplatz befindet, welcher durch Zeichen 229 StVO in östliche Richtung vorschriftsmäßig beschildert ist. Nach aktueller Aussage der Taxi München eG wird dieser Taxistand auch nach wie vor bei Veranstaltungen im Olympia-Reitstadion oder auf der Galopprennbahn Riem benötigt und kann daher nicht aufgehoben werden. Sichtbehinderungen entstehen – wenn überhaupt – nur durch ordnungswidrig im Taxistandplatz abgestellte Fahrzeuge. Die Überwachung und Ahndung von ordnungswidrig parkenden Fahrzeugen obliegt in diesem Bereich dem Polizeipräsidium München, welchem wir einen Abdruck dieses Schreibens übermitteln.

Ferner wird im Einmündungsbereich Landshamer Straße/Schichtlstraße nach wie vor mittels Zeichen 101 StVO ("Gefahrstelle") mit dem Zusatzzeichen 1008-30 StVO ("Vorfahrt geändert") auf die bereits im Jahr 2013 geänderte Vorfahrtsregelung hingewiesen.

Die beigefügten Fotos zeigen zwar optisch eine unschöne Situation, von der aber keinerlei Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für den fließenden Verkehr im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ausgeht. Wohnanlieger sind nicht vorhanden.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass in Anbetracht dieser klaren Sach- und Rechtslage derzeit weder eine Notwendigkeit noch eine Möglichkeit für die Ergreifung verkehrsrechtlicher Maßnahmen besteht.

2. Müllproblem nach Veranstaltungen

Zu dieser Thematik haben wir das Veranstaltungs- und Versammlungsbüro (VVB) des Kreisverwaltungsreferates (KVR-I/25) um Stellungnahme gebeten. Das VVB teilte uns nun mit, dass der Verantwortungsbereich der Veranstalter bezüglich der Müllentsorgung grundsätzlich außerhalb der Veranstaltungsfläche endet. Dennoch hat das VVB aktuell die bekannten Veranstalter kontaktiert und im Rahmen einer Freiwilligkeit um Sensibilisierung zur künftigen Vermeidung von Beschwerden aufgrund erhöhten Müllaufkommens nach Veranstaltungen gebeten. Seitens des Betreibers der Galopprennbahn Riem wurde z. B. zugesagt, dass zukünftig die Vertragspartner (Veranstalter) verpflichtet werden sollen, auch für die Reinigung der Außenanlagen (außerhalb des Veranstaltungsgeländes) zu sorgen. Einzelheiten hierzu wurden dem Bezirksausschuss mit Antwortschreiben des KVR-I/251 vom 19.12.2018 zum BA-Antrag Nr. 14-20 / B 05116 mitgeteilt.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen